

wie hier, in den Urteilspruch auch noch eingeschaltet hat, wodurch der Schaden entstanden ist, so gehörte das in die Entscheidungsgründe. Durch die äußerliche Aufnahme in den Tenor wird diese Einschaltung aber nicht „Entscheidung“ und daher auch nicht Gegenstand der Rechtskraft (siehe Reumann, „Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen“, 4. Auflage, S. 1187, und Sperl, „Lehrbuch der bürgerlichen Rechtspflege“, I. Band, 3. Teil, S. 821 ff.). Ein „direkter“ Kompetenzkonflikt ist hier also schon deshalb nicht gegeben, weil das Gericht eine verwaltungsrechtliche Angelegenheit nicht „entschieden“, sondern sie bloß als Vorfrage geprüft, beurteilt und einer Lösung zugeführt hat.

Es könnte sich also nur um einen sogenannten „indirekten“ Kompetenzkonflikt handeln, der dadurch zustande gekommen wäre, daß sich das Gericht Vorfragen, über die zu entscheiden nicht ihm, sondern der Verwaltungsbehörde zufäme, zurechtgelegt und gelöst hat. Eine solche Lösung von Vorfragen ist aber keine „Entscheidung“, das Gericht übt durch sie keine Entscheidungsgewalt aus und greift daher auch nicht in den Wirkungsbereich der zuständigen Verwaltungsbehörde ein. Der Verfassungsgerichtshof verweist in dieser Beziehung auf die eingehende Begründung seines Erkenntnisses vom 7. Juli 1930, K 1/30 (Slg. 1341).

1341.*)

Antrag des Ehebandsverteidigers einer Dispensehe auf Entscheidung eines bejahenden Kompetenzkonfliktes zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde wegen Ungültigkeitserklärung einer Dispensehe, beziehungsweise Nachsicht von einem Ehehindernis. — Abgrenzung der vom Verfassungsgerichtshof als Kompetenzgericht zu überprüfenden Fragen: Entscheidung nur über die formalrechtliche Frage, welche der beiden Behörden zur Entscheidung in der Sache zuständig ist, nicht aber über die materiellrechtliche Frage der Gehehmäßigkeit des meritorischen Inhaltes der in Aussicht genommenen oder getroffenen Entscheidung. — Identität der „Sache“: Auslegung des prozessualen Begriffes der „Sache“ überhaupt und der „Hauptsache“ im besonderen, Verhältnis der „Vorfrage“ zu diesen Begriffen. — Entstehungsgeschichte der §§ 42, Absatz 1, und 51 Verf. G. G. in der Fassung von 1925. — Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über sogenannte „indirekte“ Kompetenzkonflikte.

E. v. 7. Juli 1930, B. K 1/30.

*) Vgl. hierzu auch Erkenntnis Slg. 1351.

Der Antrag des Ehebandsverteidigers auf Entscheidung des nach seiner Ansicht zwischen dem Bürgermeister von Wien als Landeshauptmann und dem Landesgericht Wien für Zivilrechtssachen entstandenen bejahenden Kompetenzkonfliktes wurde abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

F. D. schloß am 3. Februar 1921 vor dem römisch-katholischen Pfarramt in N. eine Ehe mit E., geborenen P. Nachdem diese Ehe am 4. Juni 1925 vom Bezirksgericht Leopoldstadt geschieden worden war, trat F. D. aus der römisch-katholischen Kirche aus, erwirkte vom Wiener Magistrat am 2. April 1926 die Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes und schloß nach vorangegangenem Eintritt in die altkatholische Kirche auf Grund der erteilten Nachsicht vor dem altkatholischen Pfarramt St. S. in Wien eine zweite Ehe mit M., geborenen B. Auf Antrag des F. D. hat das Landesgericht Wien für Zivilrechtssachen seine zweite mit M. B. geschlossene Ehe mit Urteil vom 5. Dezember 1929 wegen Vorliegens des Ehehindernisses des § 62 A. B. G. B., „welches durch einen Dispens nicht behoben werden könne“, für ungültig erklärt. Dagegen hat der Ehebandsverteidiger Dr. L. die Berufung an das Oberlandesgericht Wien erhoben, über die noch keine Entscheidung gefällt wurde. Der Ehebandsverteidiger hat am 7. Dezember 1929 beim Bundeskanzleramt den Antrag eingebracht, beim Verfassungsgerichtshof die Entscheidung des Kompetenzkonfliktes zu veranlassen, der durch die Ungültigerklärung der Ehe des F. und der M. D. aus dem Grund des dispensierten Ehehindernisses entstanden sei. Nach fruchtlosem Ablauf der vierwöchigen Frist (§ 48 Verf. G. G.) hat der Ehebandsverteidiger am 7. Jänner 1930 den Antrag auf Entscheidung dieses Kompetenzkonfliktes beim Verfassungsgerichtshof eingebracht.

Der Verfassungsgerichtshof sah sich zunächst veranlaßt, die Frage zu prüfen, ob im vorliegenden Fall überhaupt ein bejahender Kompetenzkonflikt zwischen einem Gericht und einer Verwaltungsbehörde im Sinn des Artikels 138, Absatz 1, lit. a, B.-B. G. entstanden ist. Er ging bei der Prüfung dieser Frage von dem grundlegenden Standpunkt aus, daß er sich einzig und allein mit der formalrechtlichen Frage der gesetzlichen Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem Gericht und der Verwaltungsbehörde zu befassen und darüber hinaus weder über die Gesetzmäßigkeit der Dispositionsbescheide der Verwaltungsbehörden noch auch über die Gesetzmäßigkeit der Rechtsprechung der Gerichte zu erkennen habe. Der Verfassungsgerichtshof ließ sich ferner von der grundsätzlichen Erwägung leiten, daß er sich in seiner Funktion als Kompetenzgericht selbst strenge im Rahmen der ihm gesetzlich zugewiesenen Kompetenz zu halten habe, daß er sich ausschließlich als ein Organ der Rechtsprechung zu betätigen und

daher nur das festzustellen habe, was nach dem Gesetz Rechtsens ist, daß er hingegen nicht in der Absicht, rechtsschöpferisch zu wirken, vom Gesetz abweichen dürfe. Denn die Beseitigung rechtlich unbefriedigender Zustände ist nicht Sache der Gerichtsbarkeit, sondern ausschließliche Sache der Gesetzgebung. Von diesem Standpunkt aus gelangte der Verfassungsgerichtshof nach nochmaliger eingehender Untersuchung der Rechtslage zu der Überzeugung, daß in Fällen der vorliegenden Art ein bejahender Kompetenzkonflikt nicht anzunehmen ist. Der Verfassungsgerichtshof mußte demgemäß von der seit dem Erkenntnis vom 5. November 1927, 3. K 6/27 (Slg. 878), ständig geübten Judikatur abweichen und zu der Rechtsauffassung zurückkehren, die in dem Beschluß des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Oktober 1926, 3. K 4/26 (Slg. 726), zum Ausdruck gelangt ist.

Der Verfassungsgerichtshof ließ sich bei dieser seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen leiten: Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Kompetenzkonflikt zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde anzunehmen ist, hat das Bundes-Verfassungsgesetz selbst nicht beantwortet. Die Regelung dieser Frage blieb somit innerhalb des durch Artikel 138, Absatz 1, lit. a, B.-V. G. gezogenen Rahmens der einfachen Bundesgesetzgebung, nämlich dem im Artikel 148 B.-V. G. bezeichneten Bundesgesetz über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes (Verfassungsgerichtshofgesetz) überlassen.

§ 42, Abs. 1, Verf. G. G., bestimmt nun: „Der Antrag auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes, der dadurch entstand, daß ein Gericht und eine Verwaltungsbehörde (Artikel 138, Abs. 1, lit. a, B.-V. G.) die Entscheidung derselben Sache in Anspruch genommen oder in der Sache selbst entschieden haben (bejahender Kompetenzkonflikt), kann nur solange gestellt werden, als nicht in der Hauptsache ein rechtskräftiger Spruch gefällt ist.“

Nach dem Wortlaut der bezogenen Gesetzesbestimmung entsteht somit ein bejahender Kompetenzkonflikt zwischen einem Gericht und einer Verwaltungsbehörde stets nur dadurch, daß beide Behörden, das Gericht und die Verwaltungsbehörde, und daher eine dieser Behörden jedenfalls im Widerspruch zum Gesetz, die Entscheidung derselben Sache für sich in Anspruch genommen oder in der Sache selbst entschieden haben. Es darf daher auch die Überschreitung der Zuständigkeit durch die eine der beiden Behörden stets nur aus der Tatsache abzuleiten sein und abgeleitet werden, daß diese Behörde ihre Zuständigkeit überhaupt in Anspruch genommen oder daß sie auf Grund dieser zu Unrecht erfolgten Inanspruchnahme der Zuständigkeit eine Entscheidung überhaupt getroffen hat. Die Frage, wie diese Entscheidung inhaltlich lautet, kann nicht zu einem Verfahren nach § 42, Abs. 1,

Verf. G. G. führen: Entweder ist eine Behörde nach der gesetzlich festgelegten Zuständigkeitsverteilung zur Entscheidung von Sachen der in Betracht kommenden Art überhaupt berufen, dann steht ihre Zuständigkeit auch im einzelnen Fall fest, wie immer sie in diesem Fall meritorisch zu entscheiden unternimmt oder entschieden hat; oder aber es ist diese Behörde zur Entscheidung von Sachen der in Betracht kommenden Art durch die gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften nicht berufen, dann ist sie auf jeden Fall unzuständig, gleichfalls ohne Rücksicht darauf, wie der meritorische Inhalt der vor ihr in Aussicht genommenen Entscheidung lauten soll oder die allenfalls bereits getroffene Entscheidung tatsächlich lautet. Wenn § 42, Abs. 1, Verf. G. G., in diesem Sinn die Zuständigkeitsfrage von der Entscheidung der Sache selbst scharf trennt, so hält er sich durchaus im Einklang mit den Vorschriften des zivilgerichtlichen und des verwaltungsrechtlichen Verfahrens, die diese Scheidung gleichfalls mit voller Schärfe durchführen und mit Konsequenz festhalten. Die Zuständigkeit des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde ist nach diesen Vorschriften eine Prozeßvoraussetzung, die von der Prozeßbehörde von Amts wegen zu prüfen ist (§ 41 Z. N., § 6 U. B. G.); ihre Bejahung ist somit eine Vorfrage dafür, daß die Behörde sich in die Sache überhaupt einlassen und diese überhaupt einer Entscheidung zuführen darf; eine unzuständige Behörde darf zur Sache weder verhandeln noch entscheiden, sondern muß den Antrag ohne Eingehen in die Sache wegen Unzuständigkeit a limine zurückweisen (§§ 42, 43, Z. N., § 6 U. B. G.). Es zeigt sich somit hierin ein wesentliches Merkmal der österreichischen Rechtsordnung, die selbstverständlich allein nur für die Beurteilung der vorliegenden Frage herangezogen werden kann.

Es ist nun gewiß richtig, daß das Bestehen eines Kompetenzkonfliktes in manchen Fällen erst nach Fällung der Entscheidung einer Behörde ersichtlich wird. Allein auch in diesen Fällen darf ein Kompetenzkonflikt im Sinn des § 42, Abs. 1, Verf. G. G. nur angenommen werden, wenn aus dem Inhalt der getroffenen Entscheidung die Tatsache zu erkennen ist, daß die Behörde in dieser Sache niemals hätte ein Verfahren einleiten und durchführen dürfen, weil sie zur Entscheidung von Sachen dieser Art nach der gesetzlichen Kompetenzverteilung überhaupt nicht zuständig war. Auch in diesen Fällen darf somit der Inhalt der getroffenen Entscheidung nur zur Untersuchung der Frage herangezogen werden, welche Sache den Gegenstand der Entscheidung der Behörde gebildet hat, und der weiteren Frage, ob diese Behörde zur Entscheidung von Sachen der betreffenden Art gesetzlich zuständig war. Im übrigen aber darf der meritorische Inhalt der Entscheidung auch in diesen Fällen nicht zur Begründung eines Kompetenzkonfliktes herangezogen werden.

Ein bejahender Kompetenzkonflikt im Sinn des § 42, Absatz 1, Verf. G. G. liegt somit stets nur dann vor, wenn die Frage gelöst werden soll, welche der beiden Behörden, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, nach den die Zuständigkeitsverteilung regelnden Vorschriften ein Verfahren in der in Betracht kommenden Sache überhaupt einleiten und überhaupt zu einer Entscheidung führen durfte. Keinesfalls aber darf ein bejahender Kompetenzkonflikt angenommen werden, wenn nicht die Frage der Zuständigkeit der einen oder der anderen Behörde zur Entscheidung in der gleichen Sache strittig ist, sondern es sich in Wahrheit nur um die Frage handelt, ob nicht die eine Behörde — deren generelle Zuständigkeit zur Entscheidung von Sachen der betreffenden Art unbestritten ist — im konkreten Fall gesetzlich in einem bestimmten Sinn gebunden war, im besonderen, ob sie nicht etwa nach dem Gesetz die rechtskräftige Entscheidung einer anderen Behörde, durch die eine Vorfrage für ihre eigene Entscheidung gelöst wurde, als rechtsverbindlichen Akt zu betrachten und der eigenen Entscheidung zugrunde zu legen gehabt hätte. Denn ein Konflikt über diese Frage der Bindung der einen Behörde an die rechtskräftige Entscheidung einer anderen Behörde entsteht gar nicht, wie § 42, Absatz 1, Verf. G. G. es voraussetzt, dadurch, daß jede der beiden Behörden die Zuständigkeit in Anspruch genommen oder eine Entscheidung getroffen hat — die Zuständigkeit jeder der beiden Behörden zur Entscheidung der von ihr in Anspruch genommenen Sache ist ja in diesen Fällen unbestritten —, vielmehr ist ein Streit lediglich darüber gegeben, wie die eine der beiden Behörden im Rahmen ihrer unbestrittenen Kompetenz im Hinblick auf die rechtskräftige Entscheidung der anderen Behörde hätte entscheiden sollen. Nicht die formalrechtliche Frage der Zuständigkeit der einen oder der anderen Behörde ist somit in diesem Fall strittig, sondern die materiellrechtliche Frage der Gesetzmäßigkeit des Inhaltes der Entscheidung der einen Behörde. Die Beurteilung dieser Frage entzieht sich aber der Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes, der im Verfahren nach § 42, Absatz 1, Verf. G. G. lediglich die formalrechtliche Frage der Zuständigkeit des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde zur Entscheidung einer bestimmten Sache, nicht aber die materiellrechtliche Frage der Gesetzmäßigkeit des meritorischen Inhaltes der Entscheidungen zu prüfen und festzustellen befugt ist.

Die Tatsache, daß in Fällen der vorbezeichneten Art ein bejahender Kompetenzkonflikt nicht entsteht, ergibt sich aber auch daraus, daß in diesen Fällen auch die Identität der „Sache“, wie sie § 42, Absatz 1, Verf. G. G. für das Entstehen eines solchen Kompetenzkonfliktes fordert, nicht gegeben ist und nicht gegeben sein kann. Der Verfassungsgerichtshof ging bei der Untersuchung dieser Frage von der Ansicht aus, daß der Begriff der „Sache“, den das Verfassungsgerichtshofgesetz verwendet, ein prozessualer Begriff

ist, der in Übereinstimmung mit den das Verwaltungs- und das gerichtliche Verfahren regelnden prozessualen Vorschriften auszulegen ist. „Sache“ im Sinn der Jurisdiktionsnorm und der Zivilprozessordnung ist nun aber stets die „Rechtssache“, die „Streitssache“, die „Streitigkeit“, der prozessuale „Anspruch“, das „Klagebegehren“, über das das Gericht durch selbständiges Urteil entscheiden soll oder entschieden hat. „Sache“ im Sinn des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist stets die „Verwaltungssache“, die „Angelegenheit“, die der abschließenden selbständigen Erledigung durch den Bescheid der Verwaltungsbehörde zugeführt werden soll oder zugeführt wurde. „Sache“ im Sinn der zivilgerichtlichen wie der Verwaltungsverfahrensvorschriften kann somit stets nur die Angelegenheit bilden, die einer Entscheidung im prozessrechtlichen Sinn durch den Spruch des Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde zugeführt werden soll oder zugeführt wurde. Eine Frage, die den Gegenstand einer solchen selbständigen Entscheidung durch die Behörde nicht bildet, ja gar nicht bilden kann, kann auch niemals „Sache“ im Sinn der bezüglichen Verfahrensvorschriften und damit des § 42 Verf. G. G. sein. Diese grundsätzliche Einstellung der Verfahrensvorschriften ist nun aber maßgebend für die Beantwortung der Frage, ob auch eine Vorfrage „Sache“ im Sinn dieser Verfahrensvorschriften und des Verfassungsgerichtshofgesetzes ist und sein kann. Hierbei ist davon auszugehen, daß es sich nach den Verfahrensvorschriften um Vorfragen von zweierlei Art handeln kann: einerseits um Vorfragen, die für die Entscheidung einer bei einer bestimmten Behörde anhängigen Sache rechtlich relevant sind und die, falls sie zum Gegenstand eines selbständigen Verfahrens gemacht und dadurch zur „Sache“ erhoben würden, nach der gesetzlichen Zuständigkeitsverteilung von eben derselben Behörde als Sache zu entscheiden wären; andererseits um Vorfragen, die zwar gleichfalls für die Entscheidung einer bei einer bestimmten Behörde anhängigen Sache rechtlich relevant sind, die aber als selbständige Frage und damit als eigene „Sache“ nach der gesetzlichen Zuständigkeitsverteilung nicht von dieser, sondern nur von einer anderen Behörde zum Gegenstand einer selbständigen Entscheidung gemacht werden dürfen. Die Vorfragen beiderlei Art werden, soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften für einzelne Fälle etwas anderes anordnen, von der in der Sache zuständigen Behörde grundsätzlich nicht „entschieden“, sondern nur „beurteilt“ (vgl. § 38 U. B. G.), sie werden — mit den erwähnten Ausnahmen — nicht im Spruch der Entscheidung erledigt, sondern es wird auf sie, das heißt auf die Frage, wie die in der Sache entscheidende Behörde sie rechtlich gesehen und beurteilt hat, nur allenfalls in der Begründung des Spruches eingegangen. Aber in einer Hinsicht unterscheiden sich die Vorfragen der beiden vorbezeichneten Arten wesentlich voneinander: Vorfragen der erstbezeichneten Art

können von der gleichen Behörde, die die anhängige Sache zu entscheiden hat, anlässlich des Verfahrens über diese Sache zum Gegenstand eines selbständigen (Zwischen-) Verfahrens und damit zu einer eigenen Sache gemacht werden. Bei Vorfragen der zweitbezeichneten Art aber ist dies auf jeden Fall ausgeschlossen (§ 236, Abs. 2, Z. P. O.), da sie nach der gesetzlichen Zuständigkeitsverteilung als Gegenstand einer eigenen Entscheidung, somit als Sache einer anderen Behörde zugewiesen sind. Vorfragen dieser Art dürfen überhaupt niemals den Gegenstand einer selbständigen Entscheidung durch die in der Sache selbst kompetente Behörde bilden, da diese hierzu gar nicht zuständig wäre. Daraus ergibt sich, daß eine Vorfrage dieser Art niemals für die in der anhängigen Sache zur Entscheidung berufene Behörde „Sache“ ist, ja daß sie unter gar keinen Umständen für diese Behörde zu einer „Sache“ auch nur werden kann. Daraus ergibt sich aber ferner, daß ein bejahender Kompetenzkonflikt niemals dadurch entstehen kann, daß eine Frage für die eine Behörde eine ausschließlich von ihr zu entscheidende Sache gebildet hat, für die andere Behörde aber lediglich eine Vorfrage für ihre in einer anderen Sache zu fällende Entscheidung darstellt. Es kann daher eine Vorfrage dieser Art auch nicht etwa in einem weiteren Sinn als „Sache“ aufgefaßt werden. Insbesondere kann dieser Schluß auch nicht aus der Bestimmung des § 42, Absatz 1, Verf. G. G., die zwischen „Sache“ schlechthin und „Hauptsache“ unterscheidet, gezogen werden. Die Bedeutung dieser Bestimmung ergibt sich vielmehr aus der Heranziehung der einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Aus § 54, Absatz 2, Z. N., §§ 226, Absatz 1, 235, Absatz 4, und 405 Z. P. O. ist zunächst zu ersehen, daß vom Standpunkt des zivilgerichtlichen Verfahrens die den eigentlichen Streitgegenstand betreffende „Hauptsache“ geschieden wird von den mit dieser im Zusammenhang stehenden „Nebensachen“ (§ 226 Z. P. O.) oder „Nebenforderungen“ (235 Z. P. O.), wie Zuwachs, Früchte, Zinsen, Schäden und Kosten (§ 54 Z. N., §§ 46 bis 48, 52, 55, Z. P. O.). In Übereinstimmung mit der Zivilprozeßordnung verwendet auch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz den Begriff der „Hauptsache“ im gleichen Sinn: Aus § 64 im Zusammenhalt mit § 69, Absatz 1, lit. b, A. V. G. ist zu folgern, daß die „Hauptsache“ jenen Teil der „Sache“ bildet, der den Hauptinhalt des Bescheides, den hauptfächlichen Gegenstand der Erledigung des Verwaltungsverfahrens darstellt, zum Unterschied von Nebensachen (wie die Kostenfrage u. a.), über die in dem die Hauptsache erledigenden Bescheid oder aber durch besonderen Bescheid (§ 59, Absatz 1, A. V. G.) abgesprochen wird. Sowohl die Zivilprozeßordnung wie das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz verwenden somit den Begriff der „Hauptsache“ zunächst, um die den eigentlichen Streitgegenstand, den eigent-

lichen Gegenstand der verwaltungsbehördlichen Erledigung betreffende Angelegenheit von den bloßen Nebensachen oder Nebenforderungen, die im Zusammenhang mit der Hauptsache entschieden werden, zu sondern.

Der Begriff der „Hauptsache“ ist aber in der Zivilprozessordnung noch in einem anderen Sinn verwendet, der für die Auslegung des § 42, Absatz 1, Verf. G. G., von entscheidender Bedeutung ist: es wird unterschieden zwischen der Hauptsache in dem Sinn des eigentlichen Streitgegenstandes, dem Anspruch, der durchgesetzt werden soll, und den verschiedenen Einzelfragen, die im Lauf eines Rechtsstreites auftauchen und den Gegenstand besonderer Erörterung, zumeist auch besonderer Entscheidung bilden. Solcher Fragen, die das Gesetz ausdrücklich in einen Gegensatz zur Hauptsache stellt, gibt es eine Menge; es seien nur einige herausgegriffen: so die Ablehnung von Richtern, die Zulassung einer Nebenintervention, der Antrag auf Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, die Zulassung einer Klageänderung, die prozeßhindernden Einreden (Unzulässigkeit des Rechtsweges, Unzuständigkeit des Gerichtes, Streitanhängigkeit und rechtskräftig entschiedene Sache). Nach § 260 Z. P. O. ist die Partei, die eine prozeßhindernde Einrede erhebt, nicht berechtigt, deshalb die Einlassung in die Verhandlung „zur Hauptsache“ zu verweigern; § 59 Z. P. O. schließt, von Ausnahmefällen abgesehen, den Antrag auf Sicherheitsleistung für Prozeßkosten aus, wenn er nicht „vor Einlassung in die Hauptsache“ gestellt wird; nach § 441 Z. P. O. kann die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes nach Einlassung des Beklagten „zur Hauptsache“ nur unter den Voraussetzungen einer unverzichtbaren Unzuständigkeit berücksichtigt werden; nach § 530, Absatz 1, Z. 7, Z. P. O. hat die Wiederaufnahmeklage nur statt, wenn die neuen Tatsachen oder Beweismittel eine günstigere Entscheidung „der Hauptsache“ herbeizuführen geeignet sind, also nicht, wenn sie einer seinerzeit erfolglos geltend gemachten prozeßhindernden Einrede zum Erfolg verhelfen sollen.

Gemäß § 393, Absatz 2, Z. P. O. kann ferner durch ein der Entscheidung der „Hauptsache“ vorausgehendes Zwischenurteil in den Fällen der §§ 236 und 259 über ein Rechtsverhältnis oder Recht selbständig entschieden werden, von deren Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung über das Klagebegehren (somit die „Hauptsache“) ganz oder zum Teil abhängt.

In den bezeichneten Fällen wird somit eine Frage prozessualer oder materiell-rechtlicher Natur, die zunächst bloß eine Vorfrage bildet und als solche vom Gericht bloß inzidenter zu beurteilen wäre, bald von Gesetzes wegen, bald auf Antrag der Partei zum Gegenstand eines gerichtlichen Zwischenverfahrens und damit zu einer eigenen Sache gemacht. Die solcherart entstandene Sache stellt nun die Zivilprozessordnung der „Hauptsache“ gegenüber. Die Voraussetzung dafür, daß der durch §§ 260, 261, 393 Z. P. O.

bezeichnete Weg überhaupt beschritten werden darf — die analoge Möglichkeit für das Verwaltungsverfahren bietet § 59, Absatz 1, letzter Satz, A. B. G. — ist aber darin gelegen, daß es sich hierbei um eine Vorfrage handelt, die als „Sache“ kompetenzgemäß der gleichen Behörde zur Entscheidung zugewiesen ist wie der Parteienantrag, wie die „Hauptsache“ selbst. Denn bei Vorfragen, zu deren Entscheidung als „Sache“ eine andere Behörde zuständig ist (§§ 190, 191, Z. P. O., § 38, A. B. G.), ist dieser Vorgang ausgeschlossen, sie können für die erkennende Behörde niemals zum Gegenstand einer selbständigen Entscheidung, daher auch niemals zur Sache, auch nicht in dem vorbezeichneten, der „Hauptsache“ gegenübergestellten Sinn werden. § 236, Absatz 2, Z. P. O. besagt ausdrücklich, daß die Bestimmungen über den Zwischenantrag auf Feststellung nicht zur Anwendung kommen, wenn die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte der beantragten Entscheidung entgegenstehen.

Nach den vorstehenden Ausführungen wird nun die Bestimmung des § 42 Verf. G. G., wonach ein Antrag auf Entscheidung eines bejahenden Kompetenzkonfliktes nur so lange gestellt werden kann, „als nicht in der Hauptsache ein rechtskräftiger Spruch gefällt ist“, vollkommen verständlich: nur wenn in der „Hauptsache“ in dem oben ausgeführten Sinn der Zivilprozessordnung und des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes bereits ein rechtskräftiges Urteil oder ein rechtskräftiger Bescheid gefällt wurde, kann der Antrag auf Entscheidung eines bejahenden Kompetenzkonfliktes beim Verfassungsgerichtshof nicht mehr geltend gemacht werden; wurde hingegen vorerst nur eine „Nebensache“ im Sinn der Zivilprozessordnung und des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes oder eine von der erkennenden Prozeßbehörde selbst zu lösende Vorfrage, losgelöst von der Hauptsache, zum Gegenstand einer selbständigen Entscheidung gemacht, so steht die Rechtskraft der in diesem Zwischenverfahren gefällten Entscheidung der Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof bezüglich eines in der Hauptsache entstandenen bejahenden Kompetenzkonfliktes nicht im Weg, solange nicht auch die Hauptsache durch rechtskräftigen Spruch entschieden ist. Auf eine Vorfrage im Sinn der §§ 190, 191 Z. P. O. und des § 38 A. B. G. kann sich aber, wie bereits gesagt, diese Bestimmung des Verfassungsgerichtshofgesetzes auf keinen Fall beziehen, da eine solche Vorfrage, wie öfter hervorgehoben, niemals den Gegenstand einer selbständigen Entscheidung der erkennenden Behörde, daher keine Sache, auch nicht im Gegensatz zur Hauptsache, bilden kann.

Eine Frage, die für die Entscheidung einer bestimmten Behörde in einer bestimmten Sache lediglich eine Vorfrage bildet, die aber ihrerseits nach der gesetzlichen Zuständigkeitsverteilung nicht von dieser gleichen,

sondern nur von einer anderen Behörde selbständig entschieden werden kann, eine solche Vorfrage bildet somit für die erkennende Behörde nicht eine „Sache“ im Sinn der Zivilprozessordnung und des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, sie kann im Sinn dieser Verfahrensvorschriften für die Behörde auch niemals zur „Sache“ werden. Es kann daher auch daraus, daß die eine Behörde lediglich die selbständige Beurteilung einer Vorfrage, die als Sache von einer andern Behörde bereits entschieden wurde, für sich in Anspruch nimmt, nicht ein bejahender Kompetenzkonflikt entstehen, da eben die eine der beiden Behörden hierbei gar nicht die „Entscheidung“ in der „Sache“ für sich in Anspruch nimmt, die der andern Behörde vorlag, sondern nur anlässlich der Entscheidung einer andern in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Sache eine Vorfrage selbständig zu beurteilen unternimmt. Es liegt somit in diesen Fällen nicht Identität der „Sache“ und daher auch nicht ein bejahender Kompetenzkonflikt im Sinn des § 42, Absatz 1, Verf. G. G. vor.

Nach dem Wortlaut des § 42, Absatz 1, Verf. G. G. kann somit ein Konflikt der mehrfach bezeichneten Art — ein „indirekter“ oder „weiterer“ Kompetenzkonflikt — nicht als ein bejahender Kompetenzkonflikt beim Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden. Der Verfassungsgerichtshof hielt sich aber verpflichtet, trotz des Ergebnisses, zu dem er bei Untersuchung des Wortlautes des § 42 Verf. G. G. gelangte, auch noch die Frage zu prüfen, ob nicht etwa doch die Absicht des Gesetzgebers bei Erlassung des neuen Verfassungsgerichtshofgesetzes im Jahre 1925 darauf gerichtet war, den Begriff des Kompetenzkonfliktes zu erweitern, so zwar, daß nunmehr auch ein solcher „indirekter“ oder „weiterer“ Kompetenzkonflikt beim Verfassungsgerichtshof sollte anhängig gemacht werden können. Nach eingehender Prüfung der Gründe, die zu der Aufnahme der einschlägigen Bestimmungen in das Verfassungsgerichtshofgesetz vom Jahr 1925 geführt haben, gelangte jedoch der Verfassungsgerichtshof zu der Überzeugung, daß auch diese Frage zu verneinen ist, daß der Gesetzgeber offensichtlich von ganz andern Erwägungen geleitet war als von der Absicht, nunmehr auch die Lösung eines indirekten oder weiteren Kompetenzkonfliktes durch den Verfassungsgerichtshof zu ermöglichen.

Durch die neue Fassung des § 42 Verf. G. G. von 1925 wurde lediglich ausdrücklich verfügt, daß ein bejahender Kompetenzkonflikt auch dann noch anzunehmen ist, wenn bereits eine der beiden Behörden oder auch beide Behörden in der Sache eine — noch nicht rechtskräftige — Entscheidung getroffen haben. Und als Folgerung aus dieser Bestimmung hat dann § 51 Verf. G. G. von 1925 verfügt, daß das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes über die Kompetenz auch die Aufhebung der diesem Erkenntnis

entgegenstehenden behördlichen Akte auszusprechen habe. Der Sinn dieser Gesetzesbestimmungen, die Absicht, von der der Gesetzgeber bei diesen Neuerungen geleitet war, stehen eindeutig fest. Wie die Entstehungsgeschichte erkennen läßt, verfolgte der Gesetzgeber damit keine andere Absicht, als jeden Zweifel darüber auszuschließen, bis zu welchem Zeitpunkt ein behahender Kompetenzkonflikt beim Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden kann. Den Anlaß dafür, diese Frage einer ausdrücklichen Regelung zuzuführen, bot das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Jänner 1924, B. K 6/23 (Slg. 257), in welchem dieser Gerichtshof erklärt hatte, daß ein Kompetenzkonflikt zwischen zwei Verwaltungsbehörden, nämlich einer Behörde des Bundes und einer Behörde eines Landes, dann nicht mehr geltend gemacht werden kann, wenn eine dieser beiden Behörden in der Sache selbst einen rechtskräftigen Bescheid getroffen hat. Im Hinblick auf dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wurde anlässlich der Verfassungsreform des Jahres 1925 und in der weiteren Folge anlässlich der Erlassung des neuen Verfassungsgerichtshofgesetzes von 1925 dem Nationalrat die Frage vorgelegt, ob nicht in Fällen dieser Art die Lösung eines Kompetenzkonfliktes durch den Verfassungsgerichtshof auch nach Erlassung eines rechtskräftigen Bescheides einer der beiden Behörden als zulässig erklärt werden sollte, da praktische Erwägungen für eine solche Regelung sprechen. Es wollte daher die Regierungsvorlage zur Bundes-Verfassungsnovelle von 1925 (Nr. 327 d. Blg., Nat. R., II. Ges. Periode) dem Artikel 138 des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehenden Absatz anfügen: „Der Antrag auf Entscheidung eines behahenden Kompetenzkonfliktes im Sinn des ersten Absatzes kann auch dann gestellt werden, wenn die Verwaltungsbehörden in der Sache rechtskräftig entschieden oder verfügt haben. Die entgegenstehende Entscheidung ist aufzuheben.“ Die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage führten zu diesem Vorschlag das Folgende aus: „Der neue zweite Absatz soll die gegenwärtig ungelöste Frage regeln, in welchem Zeitpunkt ein behahender Kompetenzkonflikt zwischen Verwaltungsbehörden im Sinn der lit. c beim Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden muß. Die Lösung dieser Frage entspricht einer fühlbar gewordenen Forderung in der Praxis.“ Der Verfassungsausschuß des Nationalrates erachtete nun (vgl. Bericht Nr. 422 d. Blg., Nat. R., II. Ges. Periode), daß diese Frage im Bundesverfassungsgesetz selbst nicht geregelt werden müsse, sondern daß das neue Verfassungsgerichtshofgesetz, dessen Erlassung im Hinblick auf die durchgreifenden Änderungen, die die Bundes-Verfassungsnovelle von 1925 an den Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes verfügte, sich als notwendig erwies, diese Frage zu regeln haben werde. Demgemäß hat nun die Vorlage der Bundesregierung für das neue Verfassungs-

gerichtshofgesetz (Nr. 465 d. Blg., Nat. R., II. Ges. Periode) im Sinn dieser Weisung des Verfassungsausschusses die Frage, in welchem Zeitpunkt noch ein bejahender Kompetenzkonflikt beim Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden kann, in ihren Vorschlägen einer Lösung zugeführt. Die Regierungsvorlage zum Verfassungsgerichtshofgesetz hat sich jedoch bezüglich dieser Frage — in Erweiterung der Vorschläge des Entwurfes zur Bundes-Verfassungsnovelle — nicht mehr bloß auf die Fälle beschränkt, in denen ein Kompetenzkonflikt zwischen Verwaltungsbehörden des Bundes und eines Landes oder zweier Länder gegeben ist (§ 47 des Gesetzes), sondern diese Frage auch für den Fall eines bejahenden Kompetenzkonfliktes zwischen verschiedenen Gerichten (§ 43 des Gesetzes) und auch zwischen einem Gericht und einer Verwaltungsbehörde (§ 42 des Gesetzes) berücksichtigt. Diese neuen Vorschläge verfolgten somit — und zwar auch für die Fälle eines bejahenden Kompetenzkonfliktes zwischen einem Gericht und einer Verwaltungsbehörde — keinen anderen Zweck, als für die Zukunft jeden Zweifel über die Frage auszuschließen, bis zu welchem Zeitpunkt noch ein Antrag auf Lösung eines Kompetenzkonfliktes beim Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden kann. Eine darüber hinausreichende Absicht war mit diesen Vorschlägen keinesfalls verbunden. Dies geht auch mit voller Klarheit aus der Begründung der Regierungsvorlage (Nr. 465 d. Blg., Nat. R., II. Ges. Periode) hervor, die zu § 42 folgendes ausführte: „Im ersten Absatz wurde ein neuer letzter Satz eingefügt, dessen Inhalt bisher schon geltendes Recht beim Verfassungsgerichtshof war. Die Aufnahme dieser Bestimmung erschien aber deshalb wünschenswert, weil im engeren Zusammenhang mit dieser Bestimmung die Analogie der Lösung von Kompetenzkonflikten zwischen Verwaltungsbehörden (Artikel 138, Absatz 1, lit. c, des Bundes-Verfassungsgesetzes) steht und ein bejahender Kompetenzkonflikt in diesen Fällen regelmäßig überhaupt nur geltend gemacht werden wird, wenn eine der beteiligten Verwaltungsbehörden in der Sache selbst bereits eine Verfügung oder eine Entscheidung getroffen hat, da eine andere Art der Inanspruchnahme der Kompetenz durch Verwaltungsbehörden beinahe nie in Frage kommen kann.“ Die Absicht der Regierungsvorlage ging also erwiesenermaßen nur dahin, die Möglichkeit zu schaffen, daß ein bejahender Kompetenzkonflikt, namentlich auch zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, auch dann noch immer geltend gemacht werden kann, wenn eine dieser beiden Behörden oder beide Behörden in der Sache selbst bereits eine Entscheidung getroffen haben. An dieser Tendenz haben auch der Verfassungsausschuß und der Nationalrat anlässlich der Erledigung des neuen Verfassungsgerichtshofgesetzes keine wie immer geartete Änderung verfügt. Der Verfassungsausschuß hat lediglich den letzten Satz der Regierungsvorlage („Dagegen steht die Rechts-

kraft des Bescheides der Verwaltungsbehörde der Entscheidung des Kompetenzkonfliktes durch den Verfassungsgerichtshof nicht im Weg.“) gestrichen und hiezu in seinem Bericht (Nr. 484 Blg. d. Nat. R., II. Ges. Periode) ausgeführt: „Der Ausschuß war der Meinung, daß durch den letzten Satz im Absatz 1 die Rechtsicherheit im Verwaltungsverfahren gefährdet werden könnte, und nahm daher dessen Streichung vor. In Konsequenz dieser Streichung mußten auch in den §§ 47, Absatz 1, und 52 die bezüglichlichen Stellen gestrichen werden.“ Die einzige Änderung, die der Verfassungsausschuß an der Regierungsvorlage vornahm, bezog sich somit darauf, daß entgegen der Absicht der Regierungsvorlage die Entscheidung des Gerichtes und die Entscheidung der Verwaltungsbehörde einander vollkommen gleichgestellt werden sollten, daß somit zwar ein Kompetenzkonflikt auch dann noch soll geltend gemacht werden können, wenn eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung einer der beiden oder beider Behörden vorliegt, daß aber im Fall eines rechtskräftigen Spruches ein Kompetenzkonflikt auf keinen Fall mehr geltend gemacht werden kann, und zwar nicht nur — wie es die Regierungsvorlage beabsichtigte —, wenn dieser rechtskräftige Spruch vom Gericht gefällt wurde, sondern auch, wenn die Verwaltungsbehörde in der Sache selbst einen rechtskräftigen Bescheid erlassen hatte.

Nach dieser Entstehungsgeschichte steht somit die Absicht, von der der Gesetzgeber bei den Neuerungen, die das Verfassungsgerichtshofgesetz von 1925 brachte, geleitet war, vollkommen klar und eindeutig fest. Es könnte und dürfte daher dem § 42, Absatz 1, in seinem Zusammenhalt mit § 51 Verf. G. G. von 1925 nur dann die Bedeutung beigelegt werden, daß nunmehr auch ein indirekter oder weiterer Kompetenzkonflikt beim Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden kann, wenn dies — gegen oder ohne die Absicht des Gesetzgebers — aus dem Wortlaut der bezeichneten Bestimmungen zwingend abzuleiten wäre, insbesondere, wenn diese Bestimmungen eine andere Auslegung überhaupt nicht zuließen. Diese Folgerung ist nun aber, wie oben dargelegt, aus dem Wortlaut des § 42, Absatz 1, keineswegs zu ziehen.

Aber auch aus § 51 Verf. G. G. von 1925 kann nicht gefolgert werden, daß dem Verfassungsgerichtshof die Entscheidung über einen indirekten oder weiteren Kompetenzkonflikt übertragen werden sollte oder übertragen wurde. § 51 Verf. G. G. stellt sich lediglich als eine logische Folge der neu gefaßten Bestimmungen der §§ 42, 43 und 47 dar: wenn dem Verfassungsgerichtshof die Lösung eines Kompetenzkonfliktes auch noch in dem Zeitpunkt vorbehalten wurde, da eine der in Betracht kommenden Behörden bereits eine Entscheidung getroffen hat, mußte ihm folgerichtig auch die Befugnis zugewiesen werden, in seinem Erkenntnis über die Kompetenz

auch auszusprechen, daß die diesem seinem Erkenntnis widersprechenden bereits erlassenen Entscheidungen aufgehoben werden. Jrgendeine andere darüber hinausreichende Bedeutung sollte dem § 51 Verf. G. G. keineswegs beigelegt werden. Im Gegenteil ist gerade aus dieser Gesetzesbestimmung der Nachweis zu erbringen, daß das Verfassungsgerichtshofgesetz an die Möglichkeit eines indirekten oder weiteren Kompetenzkonfliktes nicht gedacht hat. Denn ein solcher Konflikt entsteht, wie bereits öfter ausgeführt, nicht etwa durch die Tatsache, daß jede der beiden Behörden die Entscheidung in derselben Sache für sich in Anspruch genommen oder bereits entschieden hat, sondern immer nur dadurch, wie eine dieser beiden Behörden entschieden hat. Es bezieht sich somit dieser Konflikt in Wahrheit nicht auf die formalrechtliche Frage der Zuständigkeit der Behörden, sondern auf die materiellrechtliche Frage der Gesetzmäßigkeit des meritorischen Inhaltes der getroffenen Entscheidung der einen der beiden Behörden. Die Zuständigkeit der betreffenden Behörde zur Entscheidung in der Sache selbst wird hierbei gar nicht bestritten und kann gar nicht bestritten werden, nur die Art und Weise, wie die Behörde entschieden hat, somit der Inhalt ihrer Entscheidung ergibt den Konfliktfall. Es ist klar, daß die bloße Aufhebung der Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof allein einen derartigen Konflikt niemals lösen und daß ein solcher Konflikt vielmehr nur dann einer wirksamen Lösung zugeführt werden könnte, wenn der Verfassungsgerichtshof der betreffenden Behörde in seinem Erkenntnis den Auftrag geben dürfte, im Rahmen ihrer — außer Zweifel stehenden — sachlichen Kompetenz nunmehr eine neue Entscheidung eines bestimmten Inhaltes zu treffen. § 51 Verf. G. G. weist nun — im Gegensatz zu Artikel 144, Absatz 2, B.-V. G., §§ 60, Absatz 1, und 70, Absatz 4, Verf. G. G. — dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes in Kompetenzkonfliktssachen eine solche Wirkung nicht zu. Der Verfassungsgerichtshof darf in diesen Fällen stets nur die seinem Erkenntnis über die Kompetenzfrage entgegenstehenden behördlichen Akte kassieren, keineswegs aber auch den betreffenden Behörden einen Auftrag über die Art einer etwa neu zu treffenden Entscheidung geben. Ein solcher Auftrag wäre ja schon deshalb gänzlich unzulässig, weil die Kassation des dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes entgegenstehenden Bescheides gemäß § 51 Verf. G. G. gleichzeitig besagt, daß die betreffende Behörde unzuständig ist und sich daher mit der Sache überhaupt nicht mehr, in welchem Sinn immer, befassen darf. Es würde somit der grundlegenden Absicht, von der das Verfassungsgerichtshofgesetz in dieser Bestimmung ausgeht, widersprechen, wollte man aus § 51 Verf. G. G. ableiten, daß auch ein indirekter oder weiterer Kompetenzkonflikt beim Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden kann.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage kann somit ein solcher Konflikt beim Verfassungsgerichtshof nicht geltend gemacht werden, weil der Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes eine Auslegung in diesem Sinn nicht zuläßt und weil auch eine auf Erweiterung des Begriffes des Kompetenzkonfliktes gerichtete Absicht des Gesetzgebers von 1925 nicht nachgewiesen werden kann.

Nach dieser allgemeinen Untersuchung hatte der Verfassungsgerichtshof nunmehr im vorliegenden Fall die Frage zu prüfen, ob hier ein bejahender Kompetenzkonflikt im Sinn des § 42, Absatz 1, Verf. G. G. entstanden ist.

Im vorliegenden Falle hat die Partei, der in Wien heimatberechtigte F. D., dessen erste nach römisch-katholischem Brauch geschlossene Ehe mit E., geborenen B., zufolge Beschlusses des Bezirksgerichtes Leopoldstadt von Tisch und Bett geschieden worden war, beim Bürgermeister von Wien als Landeshauptmann um Erteilung des Dispenses vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes (§ 62 A. B. G. B.) ange sucht. Dieser Antrag wurde von der Partei zu dem Zweck gestellt, damit sie nach erteiltem Dispens eine neue Ehe, eine sogenannte Dispensehe, mit M. B. eingehen könne. Der Tatbestand, der dem Verwaltungsverfahren zugrunde lag, ist somit durch den Inhalt des Parteienantrages und in zeitlicher Hinsicht dahin abgegrenzt, daß dieses Verfahren zum Zweck der Ermöglichung einer zweiten Ehe, der sogenannten Dispensehe, und daher selbstverständlich vor dem Abschluß dieser Dispensehe eingeleitet und durchgeführt wurde. Die Rechtsnorm aber, die der Landeshauptmann im vorliegenden Fall zur Anwendung brachte, war § 83 in Beziehung auf § 62 A. B. G. B. Die ausschließliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Entscheidung über Ansuchen um Erteilung des Dispenses von bestehenden Ehehindernissen ist, da § 83 A. B. G. B. als allgemeine Kompetenznorm aufzufassen ist, unbestritten. Die Frage, wie die Entscheidung über solche Ansuchen im einzelnen Fall, insbesondere mit Rücksicht auf die verschiedenartige rechtliche Natur der einzelnen Ehehindernisse zu lauten hat, ist eine materielrechtliche Frage, deren Prüfung dem Verfassungsgerichtshof nicht zusteht.

Das Gericht, das Landesgericht Wien für Zivilrechts sachen, hatte demgegenüber nach dem Abschluß der zweiten Ehe, der sogenannten Dispensehe, zwischen F. D. und M. B. auf Antrag des F. D. über die Frage der Gültigkeit dieser zweiten Ehe, der sogenannten Dispensehe, zu erkennen. Der Tatbestand, der dem gerichtlichen Verfahren zugrunde lag, war daher gegenüber dem oben bezeichneten Tatbestand des vorher durchgeführten Verwaltungsverfahrens wesentlich geändert: denn das Gericht hatte sich erst nach dem Abschluß der zweiten Ehe, der sogenannten Dispensehe, mit der Frage der Gültigkeit dieses Ehevertrages zu befassen. Während

der Bescheid der Verwaltungsbehörde den Abschluß des Ehevertrages erst ermöglichen wollte, hatte das Gericht über die Gültigkeit dieses nunmehr abgeschlossenen Ehevertrages zu erkennen. Aber auch die Rechtsnorm, die das Gericht zur Anwendung brachte, ist eine andere, als die von der Verwaltungsbehörde angewendete Gesetzesbestimmung. Das Gericht hatte nach § 97 unter Einbeziehung aller einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Verhandlung über die Ungültigkeit dieser Ehe einzuleiten und durchzuführen. Die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtes zur Entscheidung über die Gültigkeit einer Ehe ist zufolge der Bestimmung des § 97 A. B. G. B. unbestritten. Die Frage aber, wie das Gericht in einem solchen Verfahren zu entscheiden hat, welche Frage es in diesem Verfahren selbständig prüfen und selbständig beurteilen darf, ob es nicht etwa hiebei an einen rechtskräftigen Akt einer Verwaltungsbehörde, insbesondere an einen den Dispens von einem Ehehindernis erteilenden Akt, gebunden ist, ist nicht mehr eine Kompetenzfrage, sondern eine materiellrechtliche Frage, deren Prüfung dem Verfassungsgerichtshof nicht zusteht.

Die „Sache“, die der Verwaltungsbehörde vorlag, und die „Sache“, über die das Gericht zu entscheiden hatte, waren somit keineswegs identisch, da sowohl der Tatbestand, der den beiden Behörden vorlag, wie auch die Rechtsnormen, die sie auf den ihnen vorliegenden Tatbestand anzuwenden hatten, verschiedene waren. Ein bejahender Kompetenzkonflikt im Sinn des § 42, Absatz 1, Verf. G. G. hätte nur dadurch entstehen können, daß beide Behörden, die Verwaltungsbehörde und das Gericht, die Entscheidung in der einen Sache, nämlich über das Ansuchen um Erteilung des Dispenses vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes, oder daß beide Behörden, das Gericht und die Verwaltungsbehörde, die Entscheidung in der anderen Sache, nämlich in der Frage der Gültigkeit der auf Grund des erteilten Ehedispenses geschlossenen zweiten Ehe, für sich in Anspruch genommen oder getroffen hätten. Ein Konflikt dieser Art liegt aber offenkundig nicht vor.

Wenn nun aber darauf hingewiesen wird, daß das gerichtliche Urteil, das die zweite Ehe aus dem Grund für ungültig erkannt hat, weil trotz des Aktes der Verwaltungsbehörde, mit dem der Dispens vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes erteilt wurde, die Ehe dem Rechtsfak des § 62 A. B. G. B. widerspreche und eine gegen diesen Rechtsfak verstoßende Ehe nicht als gültig anerkannt werden könne, indirekt eine Aufhebung des Bescheides der Verwaltungsbehörde bedeute und daß somit das Gericht sich angemäßt habe, den Bescheid einer Verwaltungsbehörde für nichtig zu erklären, obwohl eine Richtigerklärung von rechtskräftigen Bescheiden der Verwaltungsbehörden nur unter den im § 68 A. B. G. bezeichneten Voraussetzungen zulässig sei, also nur der übergeordneten Verwaltungsbehörde zustehe, so

er scheint auch dieser Hinweis im Hinblick auf die zwingende Vorschrift des § 42, Absatz 1, Verf. G. G. verfehlt. Gemäß § 42, Absatz 1, des Verfassungsgerichtshofgesetzes ist nämlich ein bejahender Kompetenzkonflikt nur dann anzunehmen, wenn feststeht, daß jede der beiden Behörden, das Gericht und die Verwaltungsbehörde, die Entscheidung derselben Sache tatsächlich beansprucht oder in der Sache tatsächlich entschieden hat. Die bloß potentiell gegebene Kompetenz einer Behörde — hier der übergeordneten Verwaltungsbehörde zur allfälligen Nichtigterklärung des Bescheides — genügt nach § 42, Absatz 1, Verf. G. G. nicht, um einen bejahenden Kompetenzkonflikt zu begründen, vielmehr muß jede der beiden Behörden ihre Zuständigkeit auch tatsächlich in Anspruch nehmen.

Daß nun der Dispensationsakt selbst nicht gleichzeitig als eine solche Inanspruchnahme der Kompetenz gewertet werden kann, bedarf überhaupt keines weiteren Nachweises, da eine Behörde, die einen Bescheid erläßt, damit nicht gleichzeitig auch ein Verfahren nach § 68 A. B. G. zur Prüfung und Nichtigterklärung des Bescheides selbst einleiten kann. Zuständig zur Einleitung eines solchen auf die Nichtigterklärung des Dispensbescheides abzielenden Verfahrens wäre nach § 68, Absatz 4, A. B. G. überhaupt nur das Bundeskanzleramt. Von dieser seiner Kompetenz hat aber das Bundeskanzleramt keinen Gebrauch gemacht. Es hat weder eine Entscheidung im Sinn des § 68 A. B. G. getroffen, noch auch durch irgendeinen Akt erkennen lassen, daß es diese Entscheidung für sich in Anspruch nehme. Schon aus diesem Grund allein kann der Hinweis auf § 68 A. B. G. nicht zur Begründung des Bestehens eines Kompetenzkonfliktes herangezogen werden.

Aber selbst wenn das Bundeskanzleramt gemäß § 68, Absatz 4, A. B. G. die Überprüfung des vorliegenden Bescheides des Landeshauptmannes für sich in Anspruch genommen hätte, läge noch immer kein Kompetenzkonflikt zwischen dem Gericht und der Verwaltungsbehörde, diesfalls dem Bundeskanzleramt vor. Denn die „Sache“, die dem Bundeskanzleramt vorläge, wäre ausschließlich die Frage der Prüfung der Gesetzmäßigkeit und allenfalls der Nichtigterklärung des Bescheides des Landeshauptmannes, der die Dispens vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes erteilte und damit die Voraussetzung für die Eingehung einer zweiten Ehe schaffen wollte. Dem Gericht läge hingegen auch bei dieser Annahme eine andere Sache vor, nämlich die Frage der Gültigkeit des nach Erteilung des Ehedispenses abgeschlossenen Ehevertrages; nur diese Sache würde das Gericht entscheiden, hingegen würde es die Frage seiner Bindung an den Bescheid des Landeshauptmannes nur anlässlich der Entscheidung dieser Sache inzidenter beurteilen. Daran würde auch die Tatsache nichts ändern können, daß etwa im konkreten Fall die Frage der Bindung des Gerichtes an den rechts-

kräftigen Akt der Verwaltungsbehörde die einzige logische Vorfrage für das gerichtliche Urteil bilden sollte, da auch in diesem Fall sich die Entscheidung des Gerichtes formell ausschließlich nur auf die Frage der Gültigkeit der zweiten Ehe beziehen würde und daher die formalrechtliche Zuständigkeit des Gerichtes nicht in Zweifel gezogen werden könnte. Übrigens kann auch keineswegs davon gesprochen werden, daß das Gericht, wenn es den Dispens für seine Entscheidung über die Gültigkeit der Ehe als belanglos behandelt, den Dispensationsbescheid aufheben oder für nichtig erklären würde: denn es kann kein Zweifel daran bestehen, daß dieser Dispens unter allen Umständen bedeutsame rechtliche Wirkungen äußert, die von der Stellungnahme des Gerichtes in keiner Weise berührt werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich somit auf keinen Fall um einen echten Kompetenzkonflikt im Sinn des § 42, Absatz 1, Verf. G. G., sondern nur um die Frage, ob die Gerichte bei Entscheidung einer in ihre Zuständigkeit fallenden Sache an die rechtskräftigen Bescheide der Verwaltungsbehörden gebunden, das heißt verpflichtet sind, den Inhalt dieser Bescheide ihrem Urteil zugrunde zu legen. Ein solcher indirekter oder weiterer Kompetenzkonflikt ist aber, wie oben eingehend nachgewiesen, dem Verfassungsgerichtshofgesetz fremd, zur Entscheidung eines solchen Konfliktes kann der Verfassungsgerichtshof nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht angerufen werden. Ob die Gerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Prüfung der Ungültigkeit einer Ehe nach § 97 A. B. G. B. an einen rechtskräftigen Bescheid einer Verwaltungsbehörde, der für die Entscheidung dieser Sache eine Vorfrage bildet, gebunden sind und ob nicht etwa im besonderen ein gerichtliches Urteil, das einen den Dispens vom bestehenden Eheband erteilenden rechtskräftigen Verwaltungsakt als nichtig behandelt oder ignoriert, gesetzwidrig ist, darüber haben nach der gegenwärtigen Rechtslage ausschließlich die ordentlichen Gerichte im Rahmen des gerichtlichen Instanzenzuges zu entscheiden.

Da somit der Antrag schon aus dem Grund abzuweisen war, weil ein bejahender Kompetenzkonflikt im Sinn des § 42, Absatz 1, Verf. G. G. nicht entstanden ist, hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit der — bloß im Falle des Vorliegens von Entscheidungen in der selben Sache zu prüfenden — Frage, ob ein solcher Antrag zeitlich noch zulässig sei, weil bereits ein rechtskräftiger Bescheid der Verwaltungsbehörde vorliegt und gemäß § 42, Absatz 1, Verf. G. G. ein Antrag auf Lösung eines Kompetenzkonfliktes nicht mehr gestellt werden kann, wenn in der Hauptsache ein rechtskräftiger Spruch gefällt ist, nicht weiter zu befassen.